

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Soziales, Bildung, Kultur und Sport - Herr Ernst	Az.	Datum 22.06.2018
--	-----	---------------------

Nr.  
**40/2018/222**

Betreff:  
Gustav-Lesemann-Schule: Antrag auf Namensänderung gemäß § 24 Schulgesetz Baden-  
Württemberg

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	13.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.09.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des bisherigen Schulnamens „Gustav-Lesemann-Schule“ zum neuen Namen „Schule am Kraichbach“ und beauftragt die Verwaltung gemeinsam mit der Schule alle entsprechenden Schritte zum Vollzug der Namensänderung einzuleiten.

## Sachverhalt:

Beiliegend erhalten Sie den Antrag der Gustav-Lesemann-Schule vom 05.02.2018 auf Namensänderung.

In der Gesamtlehrerkonferenz im Dezember 2017 beschäftigte sich die Schule mit der Biographie Gustav Lesemanns. Vor allem aufgrund seiner Veröffentlichungen in der Zeit zwischen 1929 und 1933, in denen besonders menschenverachtendes Gedankengut verbreitet wurde, wird die Person Gustav Lesemann als Namensgeber für die Schule sehr problematisch gesehen.

Die Schulleitung und die Lehrkräfte der Schule mögen, achten und respektieren die Schülerinnen und Schüler. Gemeinsam werden an der Schule die individuellen Stärken und Schwächen berücksichtigt, mit dem Ziel den Schülerinnen und Schülern größtmögliche gesellschaftliche Akzeptanz und Teilhabe zu ermöglichen. Für die Schulleitung und die Lehrkräfte ist es somit nicht akzeptabel, dass die Schule nach einer Person benannt ist, die sich derart unkritisch gegenüber dem Nationalsozialismus öffnete.

Nach Eingang des Antrags wurde durch die Verwaltung eine fachliche Einschätzung beim Stadtarchiv Mannheim angefordert.

Auch diese Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass Gustav-Lesemann als Namensträger einer Schule nach heutigen Maßstäben nicht vorbildhaft und als Namensträger einer Schule nicht geeignet ist.

Gemäß § 24 Schulgesetz Baden-Württemberg gibt der Schulträger jeder öffentlichen Schule einen Namen, der die Schulart und den Schulort angibt und die Schule von den anderen am selben Ort bestehenden Schulen unterscheidet.

Bei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren kann an die Stelle der Schulart der Schultyp treten (bisher Gustav-Lesemann-Schule, sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen).

Bei öffentlichen Schulen ist die Schulaufsichtsbehörde von der beabsichtigten Namensgebung zu unterrichten. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Führung des Namens untersagen, wenn pädagogische Gründe oder öffentliche Belange es geboten erscheinen lassen.

Gemäß § 47 (3) Nr. 4a Schulgesetz Baden-Württemberg entscheidet die Schulkonferenz über die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule.

Durch die Schulleitung wurden gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, sowie den Schülerinnen und Schülern verschiedene Vorschläge zum neuen Namen der Gustav-Lesemann-Schule gesammelt und diskutiert. Die Vorschlagsliste ist dieser Vorlage beigelegt. Die Mehrheit der Beteiligten entschied sich für den Namen „Schule am Kraichbach“.

Abstimmung Schulname  
Antrag Namensänderung  
Hist. Einschätzung Lesemann Marchivum

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in